

26/SN-213/ME 1/16



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

ps  
20. FEB. 1986  
Verteilt 28. FEB. 1986  
groh

A. Bauer

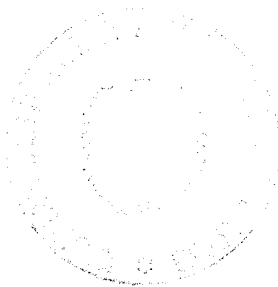
Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
-	BA-ZB-5411	Durchwahl 303	24.2.1986

Betreff:  
Entwurf einer 9. SchOG-Novelle  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*[Handwritten signature]*



Der Kammeramtsdirektor:

*[Handwritten signature]*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

BA-Dr.Ne-5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 303

Datum

1986-02-07

Betreff

Entwurf einer 9. SchOG-Novelle -  
STELLUNGNAHME

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht wesentlichen Teilen des vorliegenden Gesetzesentwurfes grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Insbesondere gilt dies für die Senkung der Klassenschülerzahl an der Berufsschule und für die Verlängerung der Ausbildungsdauer an der Akademie für Sozialarbeit.

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der Konzeption der Vorbereitungs- und Aufbaulehrgänge und der Aufnahmebedingungen für die Akademie für Sozialarbeit.

Im einzelnen legt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor:

## 1. Zu § 51 Abs. 1 bis 3, Berufsschule

Die Senkung der Klassenschülerzahl wird ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit der Beibehaltung der Teilungsziffer für Leibesübungen sowie eine generelle Senkung der Teilungsziffern in den dafür infrage kommenden Gegenständen sollte geprüft werden.

./.

- 2 -

Die Erleichterung der Führung von Leistungsgruppen an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist zu begrüßen. Es erhebt sich jedoch in diesem Zusammenhang wieder die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Leistungsgruppen an Berufsschulen. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich für eine Arbeit in kleinen Schülergruppen ohne Leistungsdifferenzierung bei einer gleichzeitigen Ausweitung der Berufsschulzeit aus. Nur so sind entsprechende Berufs- und Bildungschancen der Lehrlinge abgesichert.

## 2. Zu § 59 Abs. 1 und 2, Fachschulen

Die vorgesehene Konzeption der Vorbereitungs- und Aufbaulehrgänge trägt dem bewährten Stufenmodell Lehrabschluss - Werkmeisterschule plus Freigegegenstände - Aufbaulehrgang nicht Rechnung.

Der bisher 7 Semester dauernde Aufbaulehrgang wäre in einen 1-semesterigen Vorbereitungslehrgang und in einen 6-semesterigen Aufbaulehrgang zu zerlegen. Es wäre ausdrücklich im Gesetz festzulegen, daß der 1-semesterige Vorbereitungslehrgang in Verbindung mit einer Werkmeisterschule geführt werden kann und damit die Berechtigung zum Eintritt in einen 6-semesterigen Aufbaulehrgang erworben werden kann.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Vorbildung müßten die in lit.b angeführten Vorbereitungslehrgänge unterschiedlich gestaltet werden.

Auf Grund der begrenzten Zahl von Studierenden im zweiten Bildungsweg müßten diese Vorbereitungslehrgänge auch mit kleinen Eröffnungsziffern geführt werden.

Der Eintritt in den 2-semesterigen Vorbereitungslehrgang sollte auch für Bewerber möglich sein, die die achte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

## 3. Zu § 61 Abs. 1 lit.d, Handelsschule - Sonderformen

Da sich der Schulversuch "Überleitungslehrgang" bewährt hat (siehe auch Seite 2 der Erläuterungen), sollten die Vorbereitungslehrgänge zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Handelsakademie für Berufstätige oder in einen Aufbaulehrgang berechtigen.

./.

#### 4. Zu § 73 Abs. 1 und 2, HTL-Sonderformen

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen für die HTL für Berufstätige wird auf die in Pkt. 2 dieser Stellungnahme formulierten Bedenken verwiesen. Absolventen einer Werkmeisterschule oder einer Fachschule sollten ohne Aufnahmeprüfung in die HTL für Berufstätige eintreten können, wobei bereits erworbene Kenntnisse großzügig anzurechnen wären.

Die Dauer der Aufbaulehrgänge für Berufstätige ist mit 6 Semestern zu begrenzen.

#### 5. Zu § 75 Abs. 1 und 2, Handelsakademie - Sonderformen

In lit. a sollte auch die Handelsakademie für Berufstätige unter Einbeziehung des Fernunterrichts angeführt werden.

Die Notwendigkeit der Verlängerung der Aufbaulehrgänge sollte überprüft werden. Es wird vorgeschlagen Organisationsmodelle zu erproben, die den Studierenden gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der wöchentlichen Belastung und der Lehrgangsdauer geben. Der Aufbaulehrgang für Berufstätige sollte keinesfalls länger als 6 Semester dauern.

#### 6. Zu § 77 Abs. 1 und 2, Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

Der Praxisnachweis für die Aufnahme in die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige ist nicht gerechtfertigt, da er auch bei den technischen und kaufmännischen Schulen für Berufstätige nicht verlangt wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag setzt sich auch dafür ein, daß auch für diesen Schultyp ein Vorbereitungslehrgang geschaffen wird. Dabei müßte durch eine gewisse Differenzierung auf die verschiedenen beruflichen Vorkenntnisse Rücksicht genommen werden.

#### 7. Zu § 80 und § 81, Akademie für Sozialarbeit

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 (bzw. 8. Schulorganisationsnovelle Punkt 1) sollten für die Akademie für Sozialarbeit Geltung haben und sollten lauten:

./.

- 4 -

"Für Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Akademien und Akademien für Sozialarbeit kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Lehrplan von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen".

Die im § 79 definierte Aufgabe der Akademie für Sozialarbeit wäre zu ergänzen: "...ferner kann die Akademie für Sozialarbeit entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen Forschung im Bereich der Sozialakademie betreiben". Der Forschungsauftrag wird in vergleichbaren Akademien des Auslandes erteilt. Eine Gleichwertigkeit in der Ausbildung wäre anzustreben, umso mehr, als die Forschungsarbeit auf diesem Gebiet von anderen Stellen, wie Universitäten, nicht wahrgenommen wird.

Dem § 80 Abs. 3 sollte ergänzend der Satz beigefügt werden: "An den Akademien für Sozialarbeit können auch Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit geführt werden, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann."

Für § 80 wird folgender 4. Absatz vorgeschlagen:

"An den Akademien für Sozialarbeit sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Sozialarbeiterausbildung und -fortbildung zu dienen haben."

Die Gruppierungen des § 81 Abs. 1, die im Lehrplan der Akademien für Sozialarbeit vorgesehen sind, sollten an die Gliederung der Berufspädagogischen Akademien angepaßt werden:

- § 81 Abs. 1
- a) Humanwissenschaften (insbes. Religion, Psychologie, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialmedizin, Rechtskunde, Wirtschafts- und Sozialpolitik)
  - b) Fachwissenschaften und Fachmethodik (insbes. Theorie der Sozialarbeit, Handlungsfelder der Sozialarbeit, Methoden der Sozialarbeit, Administration Sozialarbeit, praxisorientierte Veranstaltungen, Praxisseminar).

Zu § 81 Abs. 2 wird vorgeschlagen, den Pflichtgegenstand "Berufskundlicher Einführungsunterricht" vorzusehen. Dies wäre eine Weiterentwicklung des

./.

- 5 -

im alten Lehrplan vorgesehenen Lebenskundeunterrichts. Der Gegenstand "Staatsbürgerkunde" sollte als "Politische Bildung" bezeichnet werden.

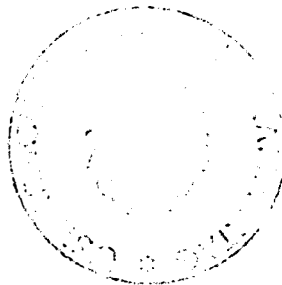
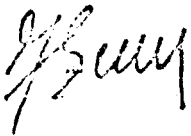
§ 82 Abs. 2 sollte wie folgt lauten:

"Bei besonderer Eignung ... jedoch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Schulstufe oder eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und in beiden Fällen eine mindestens achtmonatige berufliche oder soziale Praxis mindestens im halben Ausmaß einer Vollbeschäftigung nachweisen können, wobei ...."

Bei Einschränkung der Praxis auf den Sozialbereich würde für viele Personen, die nach einer beruflichen Erfahrung, die nicht unmittelbar im Sozialbereich erworben wurde, die Ausbildung zum Sozialarbeiter in unzumutbarer Weise erschwert.

Abschließend spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag dafür aus, die Schülerbeihilfen für Studierende des 2. Bildungsweges weiter zu verbessern und ersucht um Berücksichtigung seiner Vorschläge bei der Endredaktion des Gesetzentwurfes.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

1.11  
